

WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 11,
November 2016

75. Dekrete

I. Statut der Liturgischen Kommission

DEKRET

In Ergänzung des neuen Statuts des Pastoralrates der Erzdiözese Wien gebe ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien beiliegendes Statut.

Wien, am 1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien

I. Präambel

Die Liturgie ist Dienst des Volkes und für das Volk. Durch sie setzt Christus, unser Erlöser, in seiner Kirche, mit ihr und in ihr das Werk seiner Erlösung fort (siehe KKK 1069f). Als Werk Christi ist die Liturgie auch ein Handeln seiner Kirche. Daher ist sie Grundauftrag der Kirche und unverzichtbarer Teil des christlichen Lebens. Sie kann aber nur dann im Leben der Menschen Früchte bringen, wenn Evangelisierung und Glaube vorausgehen und die Diakonie folgt. Der Erzbischof ist für die Liturgie und die pastoralen Vorgänge in seiner Diözese letztverantwortlich (siehe SC 43f). Deshalb braucht es Gremien, die dem Bischof in seiner Sorge um die Grundaufträge der Kirche und zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeit beratend zur Seite stehen. Alle Katholiken sind aufgrund ihrer Taufe zur aktiven Teilnahme am Leben der Kirche befähigt und aufgerufen. Im Besonderen gilt dies für die Mitglieder der Liturgischen Kommission und ihrer Beiräte. Damit Beratung und Hilfe wirksam sind, müssen die positiven Erfahrungen und Initiativen, die Fragestellungen und Nöte durch ein Gremium an den Bischof herangetragen werden, damit es zu einer theologisch vertretbaren und lebensgemäßen Entscheidungsfindung kommt, ohne dabei das Ganze der Weltkirche und besonders die Verbindung zu den anderen Diözesen in unserem Raum zu vernachlässigen.

2. Aufgaben

- a) **Die zentrale Aufgabenstellung des Plenums der Liturgischen Kommission ist es, das Augenmerk auf das liturgische Feiern in der Gesamtheit all seiner Facetten zu legen.** Dies gilt sowohl für die Gestaltung des liturgischen Raumes, die wertschätzende Handhabung der liturgischen Gewänder, Geräte und Bücher, für die Gestaltung von Texten und der vielgestaltigen Musik im Gottesdienst, als auch für eine umfassende ars celebrandi, die Bischöfe, Priester und Diakone, alle liturgischen Dienste und die Gemeinden gleichermaßen betrifft. Dies soll unter Wahrung kirchlicher Traditionen und Vorgaben in der Feier eines zeitgemäßen Gottesdienstes als Ausdruck des gemeinsamen Priestertums wegweisend sein.
- b) **Die Sorge um einzelne Facetten liturgischen Feierns wird sowohl ständigen Beiräten als auch temporären Arbeitsgruppen übertragen.** Sie sind im Rahmen der Liturgischen Kommission „Initiativorgane“. Sie werden entweder durch einen speziellen Auftrag des Erzbischofs initiativ oder schlagen ihm auf Grund der oben genannten Anliegen und Nöte der Ortskirche vor, Initiativen zu setzen. Die Grundintention der Beiräte soll es sein, die Entscheidungsfindung des Erzbischofs durch sachbezogene Informationen und Hilfestellungen zu unterstützen und in seinem Auftrag in den Fragen der Liturgie tätig zu werden.
- c) Der Erzbischof ist der **Vorsitzende der Liturgischen Kommission** (siehe SC 45). Für die Vorbereitungen, die Durchführung der Plenarsitzungen der Liturgischen Kommission und die Koordination der Arbeit in den Beiräten und Arbeitsgruppen ernannt der Erzbischof aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission einen **Geschäftsführenden Vorsitzenden**. Das Liturgiereferat der Erzdiözese Wien fungiert als **Sekretariat** der Liturgischen Kommission.

3. Plenum

Dem Plenum der Liturgischen Kommission gehören von Amtes wegen der Leiter des Liturgiereferates¹ im Pastoralamt, zumindest ein erzbischöflicher Zeremoniär, der

¹ Auf Grund der leichteren Lesbarkeit wurde auf eine inklusive Sprache verzichtet. Wo dies von der Sache her möglich ist, ist sinngemäß die weibliche Form immer mitgemeint.

diözesane Vertreter in der Liturgischen Kommission Österreichs (LKO), der Verantwortliche für das diözesane Direktorium, die Leiter der ständigen Beiräte und – für die Dauer ihres Bestehens – der temporären Arbeitsgruppen an. Mindestens drei, höchstens aber 10 weitere Mitglieder werden vom Erzbischof für fünf Jahre ernannt.

Das Plenum tritt zumindest einmal pro Jahr zusammen. Dazu sind die Mitglieder vom Geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Das Plenum muss auch dann einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies beim Geschäftsführenden Vorsitzenden beantragt oder der Erzbischof darum ersucht. In allen Fällen ist eine Tagesordnung zu erstellen, die den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden muss.

Stimmberechtigt sind alle amtlichen und ernannten Mitglieder, sowie die Leiter der Arbeitsgruppen. Ist der Geschäftsführende Vorsitzende gleichzeitig Leiter des Liturgiereferates im Pastoralamt, hat er kein Stimmrecht, obwohl er ordentliches Mitglied des Plenums ist.

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Zur Beschlussfassung bedarf es im Falle einer öffentlichen Abstimmung der einfachen Mehrheit. Bittet der Erzbischof das Plenum um ein Votum zu einer bestimmten Angelegenheit, oder bedarf es zur Verwirklichung des Beschlusses der ausdrücklichen Zustimmung des Erzbischofs, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Referenten oder ganze Arbeitsgruppen eingeladen werden, diese haben aber kein Stimmrecht.

Das Plenum unterbreitet für den vom Erzbischof zu bestellenden diözesanen Vertreter in der LKO einen Dreivorschlag ohne Reihung. Die Mitglieder des Plenums können darüber hinaus dem Erzbischof Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern, Leitern der Arbeitsgruppen oder – am Ende einer Funktionsperiode - den künftigen Geschäftsführenden Vorsitzenden machen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das dem Erzbischof und allen Mitglieder des Plenums zu übermitteln ist. Abstimmungsergebnisse sind darin festzuhalten.

Das Protokoll ist in der darauf folgenden Sitzung zu genehmigen.

4. Ständige Beiräte und temporäre Arbeitsgruppen

Die Zusammensetzung der ständigen Beiräte und temporären Arbeitsgruppen soll themenzentriert sein, mit Ausnahme des Beirates für Sakralräume, aber die Größe einer Arbeitsgruppe (acht Personen) nicht überschreiten. Alle Beiräte und Arbeitsgruppen haben einen vom Erzbischof schriftlich bestellten Leiter.

Alle Mitglieder der Beiräte werden vom Erzbischof ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren schriftlich ernannt.

Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise trägt der Leiter Sorge, sofern diese nicht durch den Erzbischof festgelegt wurden. Der jeweilige Leiter informiert über den Geschäftsführenden Vorsitzenden regelmäßig den Erzbischof und berichtet dem Plenum über das Wirken des Beirates oder der Arbeitsgruppen. Eine Beschlussfassung über dort erzielte Ergebnisse im Plenum der Kommission ist nur dann obligatorisch, wenn dies der Erzbischof oder der Beirat bzw. die Arbeitsgruppe erbittet.

a) Ständige Beiräte

- **Beirat für liturgische Bücher:** Rekognitions- und Approbationsvorgänge, Orationen und Messformulare, Heilige und Selige, Kalenderfragen
- **Kirchenmusikbeirat** (siehe SC 46)
- **Kunst- und Kulturbeirat** (siehe SC 46)
- **Beirat für Aus- und Weiterbildung:** Vikariate, Ausbildung für liturgischen Ämter und Dienste, pastoralliturgische Weiterbildung
- **Beirat für Sakralräume** (Zusammensetzung, Aufgabe und Arbeitsweise werden durch den Erzbischof mit dem gleichzeitig veröffentlichten Statut des Beirates für Sakralräume gesondert geregelt.)

b) Temporäre Arbeitsgruppen

Temporäre Arbeitsgruppen werden vom Erzbischof oder dem Plenum der Kommission für einen bestimmten Zeitraum beauftragt. Sie erhalten einen schriftlichen, projektorientierten Auftrag.

Der Leiter der Arbeitsgruppe wird vom Erzbischof ernannt. Das Plenum der Kommission kann dafür einen Vorschlag unterbreiten. Ist der zu ernennende Leiter nicht bereits Mitglied des Plenums, so wird er dies mit Sitz und Stimme automatisch mit seiner Ernennung für die vordefinierte Wirkungsperiode der Arbeitsgruppe. In dieser Funktion kann er sich durch ein anderes Mitglied der Arbeitsgruppe vertreten lassen; er muss dies dem Geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich mitteilen.

Mit diesem Statut ist das Statut der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien vom 1. Jänner 2007 aufgehoben.

1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

2. Mitglieder der Liturgischen Kommission

DEKRET

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Statuten der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien bestätige ich für

die bis 31. August 2017 andauernde, laufende Arbeitsperiode der Kommission alle ernannten Mitglieder.

Diakon Mag. Martin Sindelar übertrage ich die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission bis zum 31. August 2017.

Wien, am 1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Statut des Sakralraumbeirats

DEKRET

In Ergänzung des neuen Statuts des Pastoralrates der Erzdiözese Wien gebe ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 dem Sakralraumbeirat der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien beiliegendes Statut.

Wien, am 1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statuten des Beirates für Sakralräume

Präambel

1. Die in vielen Gemeinden lebendige Beziehung zu ihrem Gotteshaus ist ein ermutigendes Zeichen. Ein jedes Gotteshaus ist ein steinernes Bild jener Gemeinschaft von Christen², die um dieses Haus leben und die in diesem Haus, oft über Jahrhunderte hinweg, zur Feier der Liturgie zusammenkommen, oder zum Gebet dort einkehren. So haben Kirchen zudem auch immer kulturelle Bedeutung. Daher bringt eine Innenrenovierung der Kirche zahlreiche Fragen und Aufgaben mit sich, um dem historischen Bau und den Bedürfnissen der darin heute feiernden Gemeinde gerecht zu werden. Dafür ist die Frage nach den notwendigen Erfordernissen für die Feier der erneuerten Liturgie gemäß den liturgischen Büchern, der Form der Versammlung der Gläubigen, der

Gestaltung des Altarraumes und aller liturgischen Funktionsorte unerlässlich.

- Um dies zu ermöglichen wurde im März 2001 (WDBI 139/3) der Altarbeirat als beratendes Gremium eingesetzt und „Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und der übrigen liturgischen Funktionsorte“ veröffentlicht. Nach 15-jähriger, erfolgreicher Tätigkeit des Altarbeirates ist es angemessen, die bewährte Vorgangsweise zu evaluieren und zu verschriftlichen, sowie die Statuten entsprechend zu überarbeiten.

Beiräte für Sakralräume

- Wo eine Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes notwendig erscheint, ist neben dem zuständigen Bauamt seitens der Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit mit dem Liturgiereferat und dem Referat für Kunst- und Denkmalpflege verpflichtend. Jene Dienststelle, die von einer Pfarre über ein geplantes Projekt informiert wird, verständigt umgehend den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 17-26).
- Für jedes Projekt vor Ort wird der **Projektbeirat** konstituiert.

Mitglieder

- Dieser besteht aus dem Pfarrer bzw. Rektor der Kirche, zwei weiteren Mitgliedern der dortigen Gottesdienstgemeinde (einer davon der Projektleiter, Nr. 9) und drei Mitgliedern des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 18-19), nämlich aus je einem Vertreter der diözesanen Ämtern für die Bereiche Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege, der von dem jeweiligen Bereichsleiter entsandt wird.
- Der Projektbeirat muss überall dort eingerichtet werden, wo es um die Neuerrichtung, Neu- oder Umgestaltung eines Sakralraumes geht, sofern dort auch sakramentale Feiern vorgesehen sind (Kirchen, Kapellen, Seelsorgestationen). Seine Konstituierung ist verpflichtend für alle Rechtspersonen, Trägervereinigungen und Dienststellen, die unter der Leitung des Erzbischofs von Wien stehen. Ordensgemeinschaften können davon Gebrauch machen; sofern eine Kirche auch Pfarrkirche ist, müssen sie dies.

Aufgaben und Arbeitsweise

- Die Arbeit des Projektbeirates ist pfarr- bzw. gemeindeorientiert. Er bündelt die vorhandenen Kompetenzen diözesaner Einrichtungen (Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege) und verbindet sie mit den Bedürfnissen und Kompetenzen der Gemeinde vor Ort im Rahmen diözesaner Vorgaben.

² Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich – soweit dies inhaltlich und rechtlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.